45. Antrags- und Bewilligungsverfahren

45.1

[1]Zur Beantragung der Förderung ist der jeweils dafür bestimmte amtliche Vordruck zu verwenden und bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. [2]Zuständig sind für Maßnahmen

– nach Teil 2 Abschnitt 2 mit Ausnahme der Zusatzförderung sowie nach Teil 2 Abschnitt 3 und 4 die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1c DVWoR, ausnahmsweise ist die jeweilige Regierung zuständig, wenn die Bewilligungsstelle selbst Antragsteller ist; für die Zusatzförderung die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b DVWoR;

– nach Teil 3 die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR,

– nach Teil 4 bei Mietwohnraum die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1c DVWoR,

– nach Teil 4 bei Eigenwohnraum die Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVWoR.

45.2

[1]Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. [2]Dabei ist für die Förderung nach Teil 2 und Teil 3 die BayernLabo einzubeziehen, wenn eine frühzeitige Beurteilung aus bankmäßiger Sicht geboten erscheint. [3]Liegen die Fördervoraussetzungen vor, so erteilt sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet ihn an die BayernLabo zu dessen umgehender Versendung zu. [4]Die ermittelten Darlehensbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden, die Zuschussbeträge auf volle 100 Euro abzurunden.

45.3

Die Bewilligungsstelle entscheidet auch über Aufhebung und Rückforderung der Förderung.

45.4

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist berechtigt, die Daten des Antrags einzusehen.